

Montag, 18. September 1967.

Zivilverteidigungsbuch.

Justiz- und Polizeidepartement, Antrag vom 30. Juni 1967 (Beilage).
 Politisches Departement, Mitbericht vom 27. Juli 1967 (Einver-
 standen).
 Departement des Innern, Mitbericht vom 4. September 1967 (Beilage).
 Militärdepartement, Mitbericht vom 7. Juli 1967 (Einverstanden,
 Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 28. August 1967
 (Beilage).
 Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 31. August 1967
 (Beilage).
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Mitbericht vom
 27. Juli 1967 (Einverstanden).
 Justiz- und Polizeidepartement, Stellungnahme vom 14. September
 1967 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat bestätigt seinen Beschluss vom 14. Januar 1964 über eine amtliche Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches unter Vorbehalt der Einigung mit dem Miles-Verlag.
2. Die Abgabe des Buches soll an alle Haushaltungen erfolgen.
3. Der erste Teil des Zivilverteidigungsbuches wird in der vorliegenden Fassung genehmigt. Der zweite Teil, S. 144 ff ist durch einen neuen Bearbeiter neu zu redigieren und umfangmässig wesentlich zu reduzieren.
4. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Miles-Verlag gemäss Beschluss weiterzuführen und nähere Kostenberechnungen für die beschlossene Lösung zu unterbreiten.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (8) und an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

A. von



An den Bundesrat

Zivilverteidigungsbuch

- Beilage 1
1. Bei der Beratung unseres Zwischenberichts über das Zivilverteidigungsbuch, vom 15. Juli 1965, beschloss der Bundesrat am 4. März 1966, die Stellungnahme zu unseren Anträgen und "zur Frage der Auflage, Höhe der Abgabe und der Finanzierung des Werkes" zu verschieben bis die Neuredaktion des Kapitels "Die zweite Form des Krieges" unterbreitet werde. Er beauftragte Herrn Minister Bindschedler, dieses Kapitel neu zu bearbeiten, und verfügte, dass der neue Text anschliessend durch die interdepartementale Kommission für das Zivilverteidigungsbuch unter Beizug des Redaktors, Herrn A. Bachmann, bereinigt werde.
 2. Die Kommission hat am 1. November 1966 sämtlichen Anregungen von Herrn Minister Bindschedler zu den Kapiteln "Die zweite Form des Krieges" und "Widerstandskampf" sowie zu den Seiten 15 und Beilagen 2+3 16 der Einleitung entsprochen. Der Text des Buches ist damit im Sinne des Beschlusses des Bundesrates vom 4. März 1966 bereinigt.
 3. Diese Aenderungen werden bei der deutschen Ausgabe voraussichtlich Mehrkosten von ca. Fr. 7'500.-- mit sich bringen. Die französische und die italienische Adaptation erfordern weniger textliche Umstellungen.
Zudem hat es sich in den letzten Monaten als notwendig erwiesen, die Ausführungen über die Radioaktivität einer Ueberprüfung zu unterziehen, um sie auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bringen.
 4. Durch die vom Bundesrat am 4. März 1966 beschlossene Abgabe des Vorentwurfes des Zivilverteidigungsbuches (ohne das Kapitel "Die zweite Form des Krieges") bei Instruktionkursen der Sektion "Heer und Haus", mit dem Hauptthema Zivilverteidigung bzw. Zivilschutz, ist das Buch weiteren Kreisen inhaltlich

bekannt geworden. Es fand bei allen Kursteilnehmern ein sehr positives Echo.

Bei der Presseberichterstattung über die Kurse von "Heer und Haus" und über eine dem Bundesrat bekannt gegebene Resolution der Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes sowie durch verschiedene Zeitungsartikel über das Zivilverteidigungsbuch sind weitere Stimmen für eine baldige Abgabe des Buches an alle Haushaltungen laut geworden. Wir verweisen insbesondere auf die Zeitschrift "Zivilschutz" vom 1. März 1967 und die Aprilnummer 1967 der "Allgemeinen schweizerischen Militärzeitschrift", die sich in mehrseitigen mit Auszügen aus dem Buch illustrierten Berichten sehr positiv mit dem Zivilverteidigungsbuch befassten. Das Vorliegen des Buches ist nun allgemein bekannt und weite Kreise warten auf die Publikation.

- lage 4
5. Die genannten und weitere Verlautbarungen ergänzen die im Zwischenbericht erwähnten vielen positiven Äusserungen der zuständigen Dienststellen und zahlreicher Parlamentarier. Auch weiterhin sind uns, mit einer Ausnahme (Redaktor Ulrich Kägi im "Volksrecht" vom 25. März und 10 April 1967), keine Stimmen gegen die Herausgabe des Buches bekannt geworden.
- lage 5
6. Seit unserem Zwischenbericht wurden dem Justiz- und Polizeidepartement u.a. eine weitere schwedische und eine französische Publikation zu Themen bekannt, die auch im Zivilverteidigungsbuch behandelt werden. Diese Publikationen machen deutlich, dass die Schweiz in bezug auf die Aufklärung der Zivilbevölkerung insbesondere über die wichtigsten ihren Schutz und das Ueberleben im Ernstfall betreffenden Fragen im Rückstand befindet. Das Zivilverteidigungsbuch ist daher, wie wir schon in unserem Zwischenbericht ausführten, geeignet, eine spürbare Lücke in den Vorbereitungen für eine totale Landesverteidigung zu schliessen. Unseres Erachtens darf mit dieser Aufklärung und den erforderlichen Ratschlägen und Anleitungen für das richtige Verhalten - die auch für den Katastrophenfall sehr wichtig wären - nicht länger zugewartet werden.

7. Die letzte Landesverteidigungsübung hat ebenfalls die Notwendigkeit der baldigen Herausgabe des als ausgezeichnet gewerteten Zivilverteidigungsbuches ergeben. Im Bericht des Generalstabschefs an den Bundesrat über die Landesverteidigungsübung 1967 wird in bezug auf die Orientierung der Bevölkerung in Friedenszeiten unter dem Kapitel "Geistige Vorbereitung auf den Krieg" als "erste dringende Massnahme" die Herausgabe des Buches "Zivilverteidigung" empfohlen. Ferner wird im Bericht erwähnt: "Ein weiteres Verschieben der Herausgabe aus Spargründen kann meines Ermessens nicht mehr verantwortet werden".

8. Am 14. März 1967 unterbreitete Herr Nationalrat Vontobel eine Kleine Anfrage, worin u.a. ausgeführt wurde: "Nachdem das Zivilverteidigungsbuch, ähnlich wie seinerzeit das Soldatenbuch, einem wirklichen Bedürfnis entspricht und eine ausdrückliche Demonstration schweizerischen Selbstbehauptungswillens darstellt, sollte sich der Bundesrat zu einem positiven Entschluss bereit finden. Es stellt sich deshalb die Frage, wann ein solcher zu erwarten ist."

Unter Hinweis auf die jüngsten Ereignisse im Nahen Osten ersuchte Herr Nationalrat Hofer in einer von 38 Nationalräten mitunterzeichneten Interpellation vom 20. Juni 1967 den Bundesrat "um dringende Auskunft auf folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass mit der Drucklegung und Veröffentlichung dieses Buches (Zivilverteidigungsbuch) nicht mehr länger zugewartet werden sollte ?
2. Ist der Bundesrat bereit, das schweizerische Zivilverteidigungsbuch so rasch wie möglich an alle Haushaltungen abzugeben ?"

Bei der Beratung der Staatsrechnung 1966 führte Herr Ständerat Oechslin, am 21. Juni 1967 als Berichterstatter der Finanzkommission aus: "Von grosser Wichtigkeit wäre zudem die Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches... Im Interesse des richtigen Verhaltens unseres Volkes im Katastrophenfall sollte dieses Aufklärungsmittel eine möglichst weite Streuung erfahren können." Er erwähnte ferner, "dass die für die Aufklärung der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mittel in keinem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Zivilschutzes stehen."

- 4 -

9. Da das Vorliegen des Zivilverteidigungsbuches und die Absicht des Bundesrates, es als Ergänzung des Soldatenbuches zu verteilen, in weiten Kreisen bekannt geworden sind, würde ein nachträglicher Verzicht auf eine amtliche Herausgabe des Buches von der Öffentlichkeit kaum verstanden werden. Vielmehr müsste mit einer heftigen Kritik in der Presse gerechnet werden. Auch weitere parlamentarische Vorstösse wären zu erwarten; dies um so mehr als im Geschäftsbericht für das Jahr 1965 beim Departementssekretariat des Justiz- und Polizeidepartements die "als Ergänzung des Soldatenbuches geplante amtliche Herausgabe eines Buches über die Zivilverteidigung" erwähnt worden ist (siehe BRB vom 14. Januar 1964).
10. Im übrigen verweisen wir auf unseren Zwischenbericht, der alle Elemente enthält, die der Bundesrat benötigt um zu unseren Anträgen vom 15. Juli 1965 Stellung zu nehmen, sowie auf eine Notiz über die Möglichkeiten der Verteilung des Zivilverteidigungsbuches.
11. Aus diesen und den im Zwischenbericht vom 15. Juli 1965 dargelegten Gründen stellen wir den

A n t r a g:

1. Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht des Justiz- und Polizeidepartements zustimmend Kenntnis.
2. Er bestätigt seinen Beschluss vom 14. Januar 1964 über eine amtliche Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches unter Vorbehalt der Einigung mit dem Miles-Verlag.
3. Er beschliesst:
 - a. das Buch wird an alle Haushaltungen abgegeben; eventuell
 - b. das Buch wird gezielter verteilt.
4. Er erteilt dem Justiz- und Polizeidepartement Weisungen:
 - a. über das weitere Vorgehen und gegebenenfalls
 - b. über die Art der Verteilung des Buches.

- 5 -

5. Er beauftragt das Justiz- und Polizeidepartement, die Verhandlungen mit dem Miles-Verlag gemäss seinen Beschlüssen weiterzuführen und nähere Kostenberechnungen für die beschlossene Lösung zu unterbreiten.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

Bern den 30 Juni 1967

- Beilagen:
1. BRB vom 4. März 1966
 2. Aenderungsvorschläge von Herrn Minister Bindschedler
 3. Die textlichen Aenderungen am Zivilverteidigungsbuch gestützt auf die Beschlüsse der interdepartementalen Kommission vom 1. November 1966, mit 5 Unterlagen
 4. Aeusserungen zum Zivilverteidigungsbuch seit dem Beschluss des Bundesrates vom 4. März 1966
 5. Notiz über zwei dem Justiz- und Polizeidepartement seit dem Zwischenbericht vom 15. Juli 1965 bekannt gewordene ausländische Publikationen zu Themen, die auch im Zivilverteidigungsbuch behandelt werden
 6. Kleine Anfrage Vontobel vom 14. März 1967
 7. Notiz über die Möglichkeiten der Verteilung des Zivilverteidigungsbuches

Protokollauszug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (8 Ex.) und an alle Departemente (3 Ex.) zur Kenntnis.

I.1./I.10.3.1/64 - Br/lj

3003 Bern, 4. September 1967

Be
tel
Rab
vor

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

Antrag betr. Zivilverteidigungsbuch

sch
Bff
des
dest
depa

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
vom 30. Juni 1967

Wir stimmen grundsätzlich der Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches durch den Bund zu, legen aber Wert darauf, zu den Anträgen des JPD die folgenden Vorbehalte anzubringen:

I. Zum Text

Die Konzeption des Werkes gibt auch uns zu gewissen Bedenken Anlass. Sie geht zu schematisch davon aus, dass sich künftige kriegerische Handlungen in Europa analog dem Geschehen in den beiden Weltkriegen von 1914 und 1939 abspielen könnten. Auch entspricht die Problemstellung der geistigen Landesverteidigung nur sehr bedingt den von unserem Departement bisher vertretenen Thesen, wie sie namentlich in der von Herrn Bundesrat Etter persönlich verfassten Botschaft zur Schaffung der Pro Helvetia zum Ausdruck kamen. Es scheint uns deshalb, dass die vom EVD angeregte Zweiteilung des Werkes doch einer ernsthaften Prüfung unterzogen werden sollte, in dem Sinne, dass der den Zivilschutz betreffende Teil nun veröffentlicht wird,

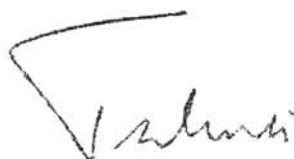
- 2 -

die übrigen, im Entwurf enthaltenen Ausführungen aber zusammen mit dem Vorbereitenden Ausschuss für geistige Landesverteidigung noch besprochen und einer spätern Publikation im Rahmen der Landeskonzferenz für geistige Landesverteidigung vorbehalten werden.

II. Zum Verteilungsmodus

Die Abgabe an alle Haushaltungen scheint uns aus psychologischen Gründen nicht opportun, und finanziell zu teuer für den Effekt, der damit erreicht würde. Das massenweise Herumliegen des Werkes dürfte seinem Ansehen eher schaden. Wir pflichten deshalb in diesem Punkte den Anträgen des Finanz- und Zolldepartements bei.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'V. Schmid', is written over a large, hand-drawn checkmark or square symbol.

053.5/67

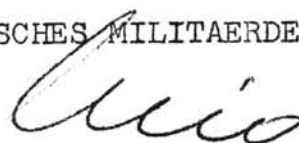
3003 Bern, den 7. Juli 1967

An den BundesratZivilverteidigungsbuchM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 30. Juni 1967 an den Bundesrat betreffend Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches.

1. Das Militärdepartement hält die baldige Herausgabe des Zivilverteidigungsbuchs für notwendig.
2. Einer Verteilung der Schrift an alle Haushaltungen ist gegenüber andern Verteilungsarten der Vorzug zu geben.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:



3003 Bern, 28. August 1967

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Zivilverteidigungsbuch

M i t b e r i c h t
des Finanz- und Zolldepartements
zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
vom 30. Juni 1967

Das Finanzdepartement nimmt zu den Anträgen des Justiz- und Po-
lizeidepartements wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat hat am 4. März 1966 beschlossen, einzelne Kapitel des Zivilverteidigungsbuches überarbeiten zu lassen und die Frage der Auflage, Abgabe und Finanzierung bis zum Vorliegen der bereinigten Fassung aufzuschieben.

Der neue Text liegt heute vor und darf als ausgereift bezeichnet werden. Schon mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten, die für die bisherigen Vorbereitungen aufgewendet werden mussten, sollte von weiteren Ueberarbeitungen, die die Qualität des Buches kaum noch zu verbessern vermöchten, abgesehen und der Grundsatzentscheid über die Herausgabe oder den Verzicht darauf nicht mehr länger hinausgeschoben werden.

2. Das Finanzdepartement hat seiner bereits wiederholt geäußerten Ansicht nichts beizufügen, wonach einer amtlichen Herausgabe dieses Werkes als Ausdruck schweizerischen Selbstbehauptungswillens im In- und Ausland eine nachhaltige Wirkung beschieden sein dürfte.

3. Hingegen können wir der Gratisabgabe an alle Haushaltungen nicht zustimmen. Darin werden wir nicht nur durch den in der gegenwärtigen Anspannung des Bundeshaushaltes kaum verantwortbaren Aufwand von gegen 5 Mio Franken bestärkt, sondern ebenso sehr durch die Erfahrungstatsache, dass der Widerhall auf seiten der Empfänger unvergleichlich grösser sein wird, wenn eine eigene Anstrengung oder wenigstens eine innere Bereitschaft vorausgesetzt wird.

Am sinnvollsten erscheint uns immer noch die unentgeltliche Abgabe an alle Zivilschutzangehörigen (analog zum Soldatenbuch als militärischem Gegenstück), verbunden mit der Möglichkeit, das Werk zum Selbstkostenpreis oder eventuell sogar verbilligt im Buchhandel oder bei Amtsstellen beziehen zu können. Wir sind überzeugt, dass eine geschickte Propaganda und enge Zusammenarbeit mit dem privaten Handel den Verkaufserfolg dieses zweifellos auf grosses Interesse stossenden Buches zu gewährleisten vermögen.

Diesem Abgabemodus dürfte eine erste Auflage von 500 000 Stück Rechnung tragen, womit, bei einem Stückpreis von rund Fr. 3.- (Entschädigung für bisherige Unkosten, Abgeltung der Urheberrechte, Druck- und Papierkosten gemäss aufgerundeter Offerte des Miles Verlag vom 16.3.1965), ein Bruttoaufwand von 1,5 Mio Franken resultieren würde. Der Stückpreis hält sich gegenüber demjenigen einer Auflage von 1 Mio (rund Fr. 2.45) und 2 Mio (rund Fr. 2.15) durchaus im Rahmen. Bei einem Effektivbestand von rund 100 000 eingeteilten und einem Sollbestand von rund 300 000 Angehörigen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen würde die Erstauflage für die Bedürfnisse der nächsten Zukunft genügen und - im Sinne einer breiteren Streuung - den Verzicht auf die Rückgabe bei der Entlassung aus der Zivilschutzdienstpflicht zulassen.

Die Vorteile dieses Vorschlags liegen ferner darin, dass gegenüber einem "Zivilschutzreglement" weniger politische Bedenken

am Platz sind und mit der Gratisabgabe den Zivilschutzangehörigen eine Anerkennung für ihren Einsatz ausgesprochen werden kann.

4. In finanzieller Hinsicht wäre noch abzuklären, ob das Zivilverteidigungsbuch zum offiziellen Lehrmittel des Zivilschutzes erklärt werden könnte, mit der Folge, dass der Bund an die Kosten analog zu Art. 69 des Zivilschutzgesetzes einen Beitrag von 55 bis 65 % leistet. Damit würde gleichzeitig eine breitere Trägerschaft verwirklicht, indem Bund und Kantone das Buch gemeinsam herausgeben.

Unabhängig von einer allfälligen Mitbeteiligung der Kantone, gestützt auf das Zivilschutzgesetz, sowie von dem aus dem Verkauf zu erwartenden Erlös, müsste der Bund nach dem Bruttoprinzip die gesamten Druckkosten von 1,5 Mio in den Voranschlag einstellen.

Der Betrag von 1,5 Mio stellt eine ganz beträchtliche Mehrbelastung des Drucksachenkredits dar. Bei jährlich 25 - 29 Mio, die für sämtliche Druck-, Buchbinder-, Papier- und Büromaterialbedürfnisse der gesamten Bundesverwaltung ausreichen müssen, würde eine Mehrausgabe von 5 Mio, wie sie für die Verwirklichung der Gratisabgabe des Zivilverteidigungsbuches an alle Haushaltungen erforderlich wäre, selbst bei Aufteilung auf verschiedene Jahre ausser Betracht fallen. Das Finanz- und Zolldepartement kann deshalb - wie bereits erwähnt - bei allem Wohlwollen gegenüber diesem Werk einer derart weitgehenden Lösung nicht zustimmen.

Andererseits könnte unter der Voraussetzung, dass die noch abzuklärenden Fragen rasch bereinigt werden und die Auflage auf 500 000 Stück beschränkt bleibt, die Drucklegung noch in diesem Jahr in Auftrag gegeben werden. Dies erscheint voraussichtlich deshalb möglich, weil einzelne Aufschübe in der Verwirklichung von vorgesehenen Ausgaben zu einer bescheidenen Entlastung des diesjährigen Voranschlages führen dürften, so dass ein Interesse

- 4 -

besteht, diesen zusätzlichen Aufwand ganz oder teilweise im laufenden Jahr aufzufangen, statt den sich abzeichnenden Ueberhang späterer Jahre zu vergrössern.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir zu den vom Justiz- und Polizeidepartement offengelassenen Fragen folgende

A n t r ä g e :

1. Das Zivilverteidigungsbuch wird in der Fassung vom 30.6.1967 als amtliches Werk herausgegeben.
2. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich an alle eingeteilten Zivilschutzangehörigen und zu einem später festzusetzenden Preis im Handel.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement die Frage der Bezeichnung als obligatorisches Lehrmittel des Zivilschutzes sowie der Finanzierung gemäss Art. 69 des Zivilschutzgesetzes zu prüfen.
4. Die Auflage wird vorläufig auf 500 000 Exemplare beschränkt und das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (Drucksachen- und Materialzentrale) die Drucklegung sofort nach Bereinigung der offenen Fragen gemäss Ziff. 2 (Verkaufspreis) und 3 (Zivilschutzreglement) in Auftrag zu geben.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Roger Bonvin

Ausgeteilt

Bern, den 31. August 1967

015.1

Antrag betreffend
Zivilverteidigungsbuch

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
vom 30. Juni 1967

1. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement geht von der Meinung aus, dass der Bundesrat den Entscheid noch nicht präjudiziert hat (siehe unsere Notiz vom 22.3.65),
 - ob ein Zivilverteidigungsbuch herausgegeben werden soll,
 - ob der von der Redaktionskommission bereinigte Entwurf den Bedürfnissen am besten entspricht,
 - ob eine Verteilung an sämtliche Haushalte erfolgen soll.
2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement befürwortet die Herausgabe eines Zivilverteidigungsbuches. In diesem sollen alle Massnahmen der Zivilverteidigung in klar verständlicher Weise behandelt werden. Eine Vermengung mit Fragen der geistigen Landesverteidigung ist jedoch nicht angängig.

In bezug auf die geistige Landesverteidigung geht der vorliegende Entwurf wesentlich weiter als die "Thesen" des Landesverteidigungsrates von 1964, die bekanntlich auf starke Ablehnung gestossen sind.
3. Die Redaktionskommission konnte von der Grundkonzeption des Zivilverteidigungsbuches, wie es von dessen Autor, Herrn Albert Bachmann, vorgelegt worden war, nicht wesentlich abweichen. So

musste an der unlogischen Reihenfolge der Abschnitte "Frieden", "Kriegsgefahr", "Krieg", "Die zweite Form des Krieges", "Widerstandskampf" festgehalten werden. Ebenso konnte der Autor nicht dazu bewegt werden, die Einleitungsabschnitte im Kapitel "Friede", die als sentimentaler Ballast wirken, fallen zu lassen; ferner wurde an der supponierten Kriegsrahmenhandlung (verschleierter Ost-West-Konflikt) grundsätzlich festgehalten.

4. Die Grundkonzeption des Zivilverteidigungsbuches beruht auf der Annahme einer Bedrohung der Schweiz durch eine totalitäre Grossmacht, d.h. einer Konzeption, die sich an den Zweiten Weltkrieg und die Zeiten des Kalten Krieges anlehnt. Mit anderen denkbaren Konfliktsituationen wird nicht gerechnet.
5. Besonders zu beanstanden ist:
 - der reichlich naive traktätchenhafte Stil des ersten Teils (S.10-23). Die Erwähnung der Ehescheidungs- und Selbstmordziffern und des Problems der Schwangerschaftsunterbrechungen gehört nicht in eine solche amtliche Publikation. Sie stehen mit dem Problem der Landesverteidigung nicht in ursächlichem Zusammenhang.
 - Die Ausländerfeindlichkeit (S.182, 252, 261) mag im Krieg gegenüber dem Feind, nicht aber gegenüber dem Verbündeten, begreiflich sein. Im Frieden besteht gewiss kein Anlass, einer nicht existierenden übertriebenen Ausländergläubigkeit des Schweizer Volkes einen Riegel zu schieben. Feig wirkt in diesem Zusammenhang, wie die "Zweihundert" des Zweiten Weltkriegs im Dritten Weltkrieg auf "Fünfzig" reduziert werden (S.255).
 - das Ausmass, in dem ein künftiger Bundesrat durch die Verlautbarungen im Zivilverteidigungsbuch als einer amtlichen Publikation in seinem Handlungsspielraum eingeengt werden soll (S.257).
6. Es muss grundsätzlich abgelehnt werden, dass für den Kriegsfall unsere Handelspolitik durch amtliche Aeusserungen, wie

sie auf S. 245 ff. gegeben werden, in einem gewissen Sinne vorgeschrieben und dass ein anderes Handeln zum voraus als unpatriotisch disqualifiziert wird. Die auf diesen Seiten festgelegten Grundsätze berücksichtigen die Erfahrungen, die hinsichtlich der schweizerischen Aussenhandelspolitik während des Zweiten Weltkrieges gemacht wurden, nur ungenügend.

Die S. 245 ff. des Entwurfes zählten denn auch zu den in der Redaktionskommission umstrittensten; aber selbst in der stark abgeschwächten Form werden noch Grundsätze implizite aufgestellt, die in einer echten Notsituation nicht angewandt werden können. Es erweist sich als nicht möglich, in wenigen Abschnitten und erst noch in einer für das breite Publikum leicht verständlichen Form generell gültige Richtlinien für die Handelspolitik eines neutralen Kleinstaates in Kriegzeiten oder in Zeiten mit erhöhten Spannungen festzulegen.

7. Eine Verteilung des im Entwurf vorliegenden Zivilverteidigungsbuches an sämtliche Haushalte würde in der Weltöffentlichkeit in einer friedlichen Zeit - auch wenn es sich um einen "relativen Frieden" handelt - ein befremdendes Echo auslösen. Falls die Ausgabe kurz vor oder während einer akuten lokalen Krise erfolgen würde, könnte ein solcher Schritt falsch gedeutet werden.

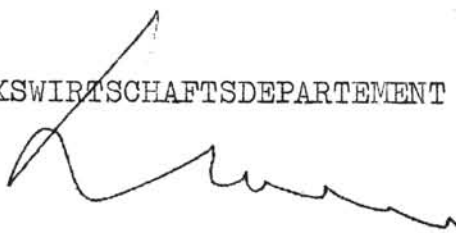
Die sachlichen Abschnitte, die über die eigentlichen Arbeiten der Zivilverteidigung orientieren ("Wirtschaftliche Kriegsvorsorge", "Luftschutz", "Verwundetenpflege" etc.) sind einem raschen Wandel unterworfen, wie ja schon jetzt die notwendig werdende Aenderung in bezug auf die Ausführungen über die Radioaktivität zeigt; das Zivilverteidigungsbuch würde also relativ rasch veralten; andererseits könnte sich schon wenige Jahre nach der Herausgabe des jetzt vorliegenden Buches die Notwendigkeit zu einer verstärkten Informationstätigkeit in Sachen Zivilverteidigung ergeben.

8. Aus diesen Gründen stellen wir den

A n t r a g :

- 1) Der Bundesrat beschliesst, das Zivilverteidigungsbuch gemäss Entwurf Bachmann nicht zur Grundlage einer amtlichen Ausgabe zu nehmen. Er beauftragt das Justiz- und Polizeidepartement sowie die Drucksachen- und Materialzentrale, Herrn Bachmann und den Miles-Verlag für ihre Aufwendungen zu entschädigen und entsprechenden Kreditantrag zu stellen.
- 2) Der Bundesrat beauftragt das Justiz- und Polizeidepartement, alle sachlichen Informationen, die in nüchterner Weise ohne jegliches erzählerisches Beiwerk alle Bereiche des Zivilschutzes enthalten, jedoch ohne sich mit weltanschaulichen Fragen zu befassen, für ein amtliches Zivilschutzbuch bereitzustellen. Dieses Buch soll vorerst für die internen Zwecke des Zivilschutzes herausgegeben werden; hernach wäre es laufend à jour zu halten, damit für den Fall wachsender Gefahr eine grössere Verteilung gewährleistet ist, sobald dies politisch für opportun gehalten wird.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



3003 Bern, den 14. September 1967

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Zivilverteidigungsbuch

Stellungnahme zu den Mitberichten der Departemente

Das Eidg. Politische Departement (27. Juli 1967), das Eidg. Militärdepartement (7. Juli 1967) und das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (27. Juli 1967) stimmen unserem Antrag zu.

Zu den übrigen Mitberichten, von denen die des Eidg. Departements des Innern und des Eidg. Finanz- und Zolldepartements grundsätzlich ebenfalls zustimmend lauten, haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Mitbericht des Eidg. Departements des Innern vom 4. September 1967

1. Den Bedenken des EDI, das Zivilverteidigungsbuch (ZVB) gehe "zu schematisch davon aus, dass sich künftige kriegerische Handlungen in Europa analog dem Geschehen in den beiden Weltkriegen von 1914 und 1939 abspielen könnten" hat die interdepartementale Kommission bereits vorher ausdrücklich Rechnung getragen, indem sie einen Abschnitt beigefügt hat, der sich mit verschiedenen möglichen Formen eines Krieges von morgen auseinandersetzt, um nicht den falschen Eindruck entstehen zu lassen, der Ablauf der Ereignisse müsse zwangsläufig der gewählten Chronologie entsprechen (vergl. Voraufgabe des ZVB, Seiten 26-31).

Auch die Frage, ob dem ZVB nicht besser die Form eines Zivilschutz-Leitfadens gegeben werden sollte, ist seinerzeit in der interdepartementalen Kommission sehr einlässlich diskutiert

worden. Die Kommission ist jedoch zum Schluss gelangt, dass das Buch die beabsichtigte Gesamtwirkung im wesentlichen verlieren müsste, wenn es sich nur auf die Probleme des Zivilschutzes und eventuell der Kriegswirtschaft beschränken würde (Schlussbericht der Kommission, Beilage 3 unseres Zwischenberichtes vom 15. Juli 1965, Seite 2, Abs. 3).

2. Zu den Bemerkungen über den Verteilungsmodus nehmen wir in unseren Ausführungen zum Mitbericht des FZD Stellung.

II. Mitbericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 28. August 1967

Zu den materiellen Ausführungen, insbesondere zur Frage der Verteilung des ZVB, haben wir in unseren bisherigen Berichten Stellung bezogen (Bericht vom 20. Dezember 1963, Ziff. 6, Seite 4 f; Zwischenbericht vom 15. Juli 1965, Seiten 3-5, Seite 10, Abs. 2 - Seite 11, Abs. 4, sowie die Beilage 7 zum Bericht vom 30. Juni 1967, vor allem Seite 1 und Seite 3, letzter Absatz). Auch die interdepartementale Kommission sprach sich in ihrem Schlussbericht vom 20. Oktober 1964 (Seite 4) einstimmig für eine "möglichst weite Verbreitung des Zivilverteidigungsbuches" aus. Wir müssen daher, unter Hinweis auf die Eventualanträge, an unserem Antrag vom 30. Juni 1967 festhalten.

III. Mitbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. August 1967

1. Zu Ziff. 1:

- a. Der Bundesrat hat am 14. Januar 1964 nach Kenntnisnahme unseres Berichtes vom 20. Dezember 1963 beschlossen: "Das Buch soll eine amtliche Publikation sein".
- b. Durch Beschluss des Bundesrates vom 4. März 1966 wurde Herr Prof. Bindschedler beauftragt, das Kapitel "Die zweite Form des Krieges" neu zu bearbeiten und dabei den "in den Beratungen (des Bundesrates) geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen".

Die interdepartementale Kommission hat sämtliche Vorschläge von Herrn Prof. Bindschedler zu diesem Kapitel sowie zu jenem über den Widerstandskampf und zu den Seiten 15 und 16 der Einleitung berücksichtigt. Der Text des Buches ist somit im Sinne des Beschlusses des Bundesrates bereinigt.

- c. Ueber die Verteilungsart hat der Bundesrat noch zu beschliessen.
2. Der Gegenstand der Ziffern 2, 3, 5 und 6 des Mitberichtes wurde schon vor dem Zwischenbericht des JPD vom 15. Juli 1965 in der interdepartementalen Kommission einlässlich besprochen. Die bereinigte Fassung des Buches wurde von der Kommission einhellig als für eine amtliche Herausgabe als geeignet erachtet. Besonders einlässlich und kritisch überprüft wurden die Ausführungen in bezug auf kulturelle und wirtschaftliche Kontakte mit totalitären Staaten (siehe Schlussbericht Seite 3, Abs. 3).

Wesentliches Gewicht legte die Kommission zudem auf die durch den Autor des ZVB vorgeschlagene chronologische Darstellung (Schlussbericht Seite 2, Abs. 5).

Im weiteren wurde, wie im Mitbericht des EPD vom 27. Juli 1967 erwähnt wird, die von Herrn Minister Bindschedler vorgenommene Uebersetzung und teilweise Neuredaktion unserem Antrag vom 30. Juni 1967 zu Grunde gelegt. Die vom EVD besonders beanstandeten Teile des ZVB (Einleitung und Texte aus dem Kapitel "Die zweite Form des Krieges") und ein Teil der im Mitbericht ausdrücklich erwähnten Seiten bildeten Gegenstand der von der interdepartementalen Kommission genehmigten Uebersetzung und teilweisen Neuredaktion. So wurde der vom EVD kritisierte Hinweis auf die Ehescheidungs- und Selbstmordziffern sowie die Schwangerschaftsunterbrechungen bei der Neuredaktion der Seiten 15 und 16 des ZVB gestrichen (vergl. Beilage 3 unseres Berichtes vom 30. Juni 1967). Der diesbezügliche Einwand ist daher gegenstandslos.

3. In bezug auf die in Ziff. 4 erwähnte Grundkonzeption des Buches verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I,1, Abs. 1.

In der von der interdepartementalen Kommission für die Ausarbeitung

der neuen Texte gebildeten kleinen Redaktionskommission arbeitete auch der Vertreter des EVD aktiv mit. Dem Schlussbericht der interdepartementalen Kommission hat der Vertreter des EVD ohne Vorbehalt zugestimmt.

4. Die in bezug auf die Orientierung der Oeffentlichkeit über die totale Landesverteidigung noch bestehende Lücke soll jetzt geschlossen werden; es darf nicht gewartet werden, bis es dazu zu spät ist (ad Ziff. 7, Abs. 1 des Mitberichtes).

Das ZVB würde nicht rascher veralten als das Soldatenbuch. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Jahren gewisse Fragen, welche die Konzeption des ZVB betreffen, neu überdacht werden müssen. Dies trifft indessen immer wieder auch für die militärische Landesverteidigung zu (ad Ziff. 7, Abs. 2).

5. Den Anträgen des EVD können wir nicht zustimmen.

a.(ad Ziff.1) Der Verzicht auf eine amtliche Herausgabe des ZVB hätte finanzielle Konsequenzen, die, sofern ein Rechtsanspruch des Miles-Verlages auf Entschädigung seiner Auslagen anerkannt werden muss, auf Grund früherer Berechnungen gegen Fr.500'000.-- ausmachen dürften (vergl. unseren Zwischenbericht Seite 8, Abs. 3).

Parlament und Oeffentlichkeit könnten eine solche Erledigung - Verausgabung von einer halben Million Franken ohne Gegenleistung - schwerlich begreifen.

- b.(ad Ziff.2) In bezug auf die Frage eines Zivilschutz-Handbuches verweisen wir auf I, 1, Abs. 2.

Bei einer Neuredaktion des ZVB würde dessen Herausgabe auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen um Monate oder gar Jahre verzögert. Mit dem FZD erachten wir die nunmehr vorliegende Fassung des Buches als ausgereift. Wir teilen im weiteren die Auffassung des FZD, dass schon mit Rücksicht auf die be-

- 5 -

trächtlichen Kosten, die für die bisherigen Vorbereitungen aufgewendet werden mussten, von weiteren Uebearbeitungen abgesehen werden sollte.

III. Aus diesen Gründen halten wir an unserem Antrag vom 30. Juni 1967 fest.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos